



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier AfD**
vom 17.08.2025

Fragen zu De-Banking in Bayern

„De-Banking“ (manchmal auch „De-Risking“) bezeichnet die Praxis, bei der Banken oder Zahlungsdienstleister ein bestehendes Konto kündigen oder die Eröffnung eines Kontos für bestimmte Personen oder Unternehmen verweigern – selbst dann, wenn diese Kunden legale Geschäftsaktivitäten ausüben oder legale Finanz- und Dienstleistungsansprüche haben. Häufig wird dies mit wahrgenommenen finanziellen, regulatorischen, rechtlichen oder reputativen Risiken begründet. In vielen Fällen handelt es sich jedoch um illegitimes De-Banking, etwa wenn die Maßnahme politisch motiviert ist oder auf Entscheidungen beruht, die nicht durch objektive rechtliche oder wirtschaftliche Gründe gerechtfertigt sind. Die Betroffenen erhalten oft keine Angabe von Gründen und haben keine Möglichkeit auf Rechtsmittel.

Die Executive Order „Guaranteeing Fair Banking For All Americans“ des US-amerikanischen Präsidenten Donald J. Trump vom 07.08.2025 definiert De-Banking folgendermaßen: „Der Begriff ‚politisiertes oder unrechtmäßiges De-Banking‘ bezieht sich auf die Handlung einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft oder eines anderen Finanzdienstleisters, die den Zugang eines Kunden oder potenziellen Kunden zu Konten, Krediten oder anderen Bankprodukten oder Finanzdienstleistungen direkt oder indirekt einschränkt oder die Bedingungen dafür nachteilig ändert, und zwar auf Grundlage der politischen oder religiösen Überzeugungen des Kunden oder potenziellen Kunden oder auf Grundlage der rechtmäßigen Geschäftsaktivitäten des Kunden oder potenziellen Kunden, mit denen der Finanzdienstleister aus politischen Gründen nicht einverstanden ist oder die er missbilligt.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff legales „De-Banking“? 3
- 1.2 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff illegales „De-Banking“? 3
- 1.3 Wie bewertet die Staatsregierung politisch motiviertes „De-Banking“? 3
2. Welche Rechtsgrundlagen auf Landesebene regulieren den Umgang mit Fällen von jeweils legalem und illegalem De-Banking? 3
- 3.1 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalem De-Banking mit Bezug auf bayerische Banken sind der Staatsregierung bekannt? 3

3.2 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalem De-Banking mit Bezug auf in Bayern ansässige Privatpersonen sind der Staatsregierung bekannt?	4
3.3 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalem De-Banking mit Bezug auf in Bayern ansässige juristische Personen sind der Staatsregierung bekannt?	4
4.1 Über welche landesrechtlichen Vorschriften kann die Staatsregierung Einfluss auf mögliche Fälle von jeweils legalem und非法em De-Banking nehmen?	4
4.2 Welche Grenzen der Bundesgesetzgebung bestehen für ein Eingreifen der Staatsregierung in Fragen des jeweils legalen und illegalen De-Bankings?	4
4.3 Welche Grenzen der EU-Gesetzgebung bestehen für ein Eingreifen der Staatsregierung in Fragen des jeweils legalen und illegalen De-Bankings?	4
5. Welche Aufsichtsbehörden auf Landesebene sind für mögliche Fälle von jeweils legalem und illegalem De-Banking zuständig?	5
6. Welche Strafen sieht die Landesgesetzgebung für unrechtmäßiges De-Banking vor?	5
7.1 Welche Möglichkeiten der Prävention gegen illegales und/oder politisch motiviertes De-Banking prüft die Staatsregierung?	5
7.2 Welche Maßnahmen der Information und Aufklärung über illegales und/oder politisch motiviertes De-Banking plant die Staatsregierung?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 17.11.2025

1.1 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff legales „De-Banking“?

1.2 Wie definiert die Staatsregierung den Begriff illegales „De-Banking“?

1.3 Wie bewertet die Staatsregierung politisch motiviertes „De-Banking“?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Kreditinstitute entscheiden grundsätzlich im Rahmen der Vertragsfreiheit, ob sie eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder fortführen. Insbesondere private Banken und Genossenschaftsbanken können im Rahmen einer weitreichenden Vertragsfreiheit Geschäftsbeziehungen ohne Angabe von Gründen ablehnen bzw. beenden.

Diese Freiheit wird durch zwingende gesetzliche Vorgaben begrenzt, insbesondere durch das Zahlungskontengesetz (ZKG) im Hinblick auf den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen für natürliche Personen. Die bayerischen Sparkassen unterliegen zudem dem öffentlichen Auftrag nach dem Bayerischen Sparkassengesetz (SpkG), eine angemessene und ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit grundlegenden Bankdienstleistungen sicherzustellen, sowie bestimmten Kontrahierungspflichten, insbesondere nach der Bayerischen Sparkassenordnung (SpkO).

Die dargestellten Vorschriften zur Aufnahme und Fortführung einer Geschäftsbeziehung durch Kreditinstitute stellen landes- bzw. bundesweit geltendes Recht dar. Darüber hinaus ist es nicht Aufgabe der Staatsregierung, legales oder illegales „De-Banking“ zu definieren oder geschäftspolitische Entscheidungen von Kreditinstituten innerhalb des geltenden Rechtsrahmens zu bewerten.

2. Welche Rechtsgrundlagen auf Landesebene regulieren den Umgang mit Fällen von jeweils legalem und非法的 De-Banking?

Die Rechtsgrundlagen auf Landesebene für die bayerischen Sparkassen, das SpkG und die SpkO, enthalten keine speziellen Regelungen zum „De-Banking“. Auf Landesebene bestehen darüber hinaus auch keine eigenen materiellen Regelungen dazu, unter welchen Voraussetzungen Kreditinstitute eine Geschäftsbeziehung aufnehmen, fortführen oder beenden dürfen. Diese Fragen richten sich nach Bundesrecht (siehe Antwort auf die Fragen 1.1 bis 1.3).

3.1 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalen De-Banking mit Bezug auf bayerische Banken sind der Staatsregierung bekannt?

- 3.2 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalem De-Banking mit Bezug auf in Bayern ansässige Privatpersonen sind der Staatsregierung bekannt?**
- 3.3 Seit 2014 bis einschließlich 2024, wie viele Fälle von illegalem De-Banking mit Bezug auf in Bayern ansässige juristische Personen sind der Staatsregierung bekannt?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Begründung, Aufrechterhaltung und Beendigung von Geschäftsbeziehungen unterliegen der besonderen Vertraulichkeit zwischen Kreditinstituten und ihren Kunden. Der Staatsregierung liegen hierzu insofern keine Kenntnisse vor. Es erfolgt infolgedessen auch keine systematische Erfassung von Fällen einer unrechtmäßigen Ablehnung der Aufnahme oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung durch Kreditinstitute auf Landesebene.

- 4.1 Über welche landesrechtlichen Vorschriften kann die Staatsregierung Einfluss auf mögliche Fälle von jeweils legalem und非法em De-Banking nehmen?**

Nach § 5 Abs. 2 SpkO führt die Sparkasse für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbezirk auf Antrag Girokonten auf Guthabenbasis. Girokonten müssen nicht geführt werden, wenn das der Sparkasse im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist, § 5 Abs. 3 SpkO.

- 4.2 Welche Grenzen der Bundesgesetzgebung bestehen für ein Eingreifen der Staatsregierung in Fragen des jeweils legalen und illegalen De-Bankings?**
- 4.3 Welche Grenzen der EU-Gesetzgebung bestehen für ein Eingreifen der Staatsregierung in Fragen des jeweils legalen und illegalen De-Bankings?**

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die maßgeblichen Regelungen zur Begründung, Führung und Beendigung von Geschäftsbeziehungen durch Kreditinstitute sind, mit Ausnahme der landesrechtlichen Bestimmungen für die Sparkassen, abschließend im Bundesrecht verankert (vgl. Antwort zu Fragen 1.1 bis 1.3). Diese Vorgaben können seitens der Staatsregierung nicht eigenständig geändert werden. Zentrale Elemente des rechtlichen Rahmens beruhen zudem auf unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere zur Geldwäscheprävention und zum Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen gemäß Zahlungskontengesetz (ZKG). Diese binden Bund und Länder gleichermaßen und lassen keinen eigenständigen bayerischen Regelungsspielraum.

5. Welche Aufsichtsbehörden auf Landesebene sind für mögliche Fälle von jeweils legalem und illegalem De-Banking zuständig?

Es gibt keine Behörde auf Landesebene, die übergreifend für mögliche Fälle von „legalem und illegalem De-Banking“ zuständig ist. Insofern ist auf den Rechtsweg vor den zuständigen Gerichten zu verweisen.

Nach Art. 13 Abs. 1 SpkG wird die Aufsicht über die bayerischen Sparkassen unter Leitung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration durch die Regierungen ausgeübt.

6. Welche Strafen sieht die Landesgesetzgebung für unrechtmäßiges De-Banking vor?

Bayerische Sparkassennormen enthalten keine Straftatbestände.

7.1 Welche Möglichkeiten der Prävention gegen illegales und/oder politisch motiviertes De-Banking prüft die Staatsregierung?

7.2 Welche Maßnahmen der Information und Aufklärung über illegales und/oder politisch motiviertes De-Banking plant die Staatsregierung?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein präventiver Ansatz ergibt sich bereits aus bestehenden Vorgaben zum Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen. Die Ablehnung oder Kündigung eines solchen Kontos ist nur unter eng begrenzten gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Die Einhaltung dieser Vorgaben wird insbesondere durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht, die auch Informationen zur Kontokündigung auf ihrer Website bereithält. Die Staatsregierung sieht daher keinen Anlass für weitere Präventions- oder Informationsmaßnahmen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.